

RS OGH 2021/2/18 14Os111/20k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2021

Norm

StGB §20

StPO §281 Abs1

§443 Abs3 StPO

Rechtssatz

Zwar sind gemäß § 443 Abs 3 StPO Entscheidungen (unter anderem) über den Verfall von Vermögenswerten mit Berufung zu bekämpfen; soweit die Entscheidung über die ? dem Ausspruch über die Strafe gleichstehende ? vermögensrechtliche Anordnung betroffen ist, lässt der Oberste Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung aber auch eine Anfechtung mit Nichtigkeitsbeschwerde zu. Nach Maßgabe des Anfechtungsrahmens nach § 443 Abs 3 StPO wird dieses Recht nicht nur dem Haftungsbeteiligten selbst, sondern auch der Staatsanwaltschaft eingeräumt, die solcherart Nichtigkeit zugunsten aber auch zum Nachteil des Haftungsbeteiligten geltend machen kann.

Entscheidungstexte

- 14 Os 111/20k

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 14 Os 111/20k

Beisatz: Hier: Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zugunsten des Haftungsbeteiligten aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO zufolge Unterbleibens einer Ladung des Haftungsbeteiligten zur Hauptverhandlung, wodurch eine Verletzung der ? auch Haftungsbeteiligten eingeräumten (§ 444 Abs 1 StPO) ? Vorbereitungsfrist nach § 221 Abs 2 StPO bewirkt wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133577

Im RIS seit

18.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at